

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Otto Bernhardt, Eduard Oswald, Leo Dautzenberg, Georg Fahrenschon, Klaus-Peter Flosbach, Olav Gutting, Manfred Kolbe, Hartmut Koschyk, Patricia Lips, Hans Michelbach, Dr. Norbert Röttgen, Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Nina Hauer, Ingrid Arndt-Brauer, Lothar Binding (Heidelberg), Gabriele Frechen, Petra Hinz (Essen), Dr. Hans-Ulrich Krüger, Ute Kumpf, Joachim Poß, Florian Pronold, Ortwin Runde, Bernd Scheelen, Olaf Scholz, Reinhard Schultz (Everswinkel), Jörg-Otto Spiller, Simone Viola, Lydia Westrich, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD**

### **Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr im europäischen Binnenmarkt**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüßt und unterstützt die Bestrebungen der EU-Kommission, einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Im Fokus müssen dabei wettbewerbsorientierte und wettbewerbsfördernde Rahmenbedingungen stehen. Nicht nur für die Wirtschaft, sondern insbesondere auch für die Privatkunden ist eine unkomplizierte und kostensparende Handhabung aller Systeme des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs wichtige Voraussetzung für die Nutzung aller Angebote, die der europäische Binnenmarkt bietet.

Es ist ein Rechtsrahmen erforderlich, der effiziente, sichere und kundengerechte Zahlungsverfahren für den Zahlungsverkehr im gesamten Binnenmarkt unterstützt.

Den Rechtsetzungsakten der EU für den Zahlungsverkehr muss allerdings ein subsidiärer Charakter zukommen. Die Schaffung eines effektiven Binnenmarktes für den Zahlungsverkehr in der Europäischen Union sollte in erster Linie auf marktgestützten Anforderungen basieren. Rechtsakte der EU für den Zahlungsverkehr sollten sich darauf beschränken, Rechtssicherheit für die neuen Infrastrukturen der Marktteilnehmer zu garantieren und nur dort zum Tragen kommen, wo Maßnahmen der Selbstregulierung infolge der rechtlichen Komplexität etwa im grenzüberschreitenden Lastschriftverkehr, nicht greifen und wegen der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten eine EU-Regulierung zur Rechtsvereinheitlichung erforderlich ist. Darüber hinaus gehört es, wie in Maastricht vereinbart, zu den Aufgaben des europäischen Systems der Zentralbanken, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Auf der operativen Ebene soll der Banken- und Finanzdienstleistungssektor – über den European Payments Council (EPC) als Koordinationsstruktur der europäischen Kreditwirtschaft – seine bereits weit gediehenen Aktivitäten fortsetzen, europäische Standards, Formate und Infrastrukturen für alle grenzüberschreitenden Zahlungssysteme im Binnenmarkt (Überweisung, Karte, Lastschrift) auszuarbeiten und hierfür bindende Vereinbarungen für alle in die Zahlungskette eingeschalteten Zahlungsdienstleister zu schaffen.

Beispielhaft dafür ist das Vorhaben, ein neues europäisches Lastschriftverfahren zu entwickeln. Es könnte dieser Zielsetzung u. a. dadurch Rechnung tragen, dass es den Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegen eine Lastschrift grundsätzlich in demselben Umfang zulässt, wie dies gegenwärtig im deutschen Einzugsermächtigungsverfahren der Fall ist. Unserer Auffassung nach ist es hierbei besonders wichtig, dass der europäische Verbraucher vor missbräuchlichen Lastschriften wirksam und hinreichend geschützt wird.

Auch auf dem Gebiet der Überweisung hat die Zusammenarbeit der europäischen Kreditwirtschaft im European Payments Council bereits Früchte getragen. So ist beispielsweise durch die sog. Credeuro-Konvention zum Nutzen von Unternehmen und Verbrauchern sichergestellt, dass in der EU Überweisungen die Bank des Empfängers innerhalb von 3 Tagen erreichen müssen.

- II. Der am 1. Dezember 2005 vorgelegte Richtlinienvorschlag über Zahlungsdienste im Binnenmarkt entspricht in wesentlichen Regelungsbereichen nicht den Vorstellungen des Deutschen Bundestages.

Es ist zwar zu begrüßen, dass die Europäische Kommission entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung darauf verzichtet hat, in ihrem Vorschlag technische Regelungen zu europäischen Standards und Formaten zu schaffen. Damit akzeptiert die EU-Kommission, dass diese Arbeit auch weiterhin von den Zahlungsdienstleistern selbst, d. h. in eigener Verantwortung und zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse des Marktes, erledigt werden muss.

Aber in den übrigen Regelungsbereichen muss der Vorschlag dem Gedanken der Subsidiarität stärker Rechnung tragen. Der Regelungsumfang sollte enger gefasst werden. Die Vorgaben für die Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten könnten auf unnötige Details verzichten; sie gehen vielfach über die Regelung des zwingend Notwendigen hinaus und treffen für diejenigen Zahlungssysteme wie etwa die Standardüberweisung Regelungen, die auch ohne staatliche Vorgaben bereits jetzt funktionieren und in Zukunft ohne großen Regulierungsaufwand in ganz Europa angewendet werden können.

Bewährte nationale Zahlungssysteme stellen kein Hemmnis für einen effizienten grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr dar. Etwa 99 Prozent aller Zahlungen in den Mitgliedstaaten haben aktuell keinen grenzüberschreitenden Charakter. Auch in Zukunft ist davon auszugehen, dass der Kunde grenzüberschreitende Zahlungsdienstleistungen seltener nutzen wird als Angebote für Inlandszahlungen. Verfahren für rein nationale Zahlungsvorgänge, die sich grundsätzlich bewährt haben und kostengünstig angeboten werden, müssen deshalb erhalten bleiben können.

Außerdem ist eine Gemeinschaftskompetenz der EU zur Regelung rein innerstaatlicher Zahlungsvorgänge noch nicht vollständig geklärt. Ob nationale Zahlungssysteme in grenzüberschreitenden Zahlungssystemen mittelfristig aufgehen, sollte nicht durch Rechtssetzungsakte der EU vorgegeben werden. Die Etablierung des neuen Rechtsrahmens für den europäischen Zahlungsverkehr sollte nicht zu mehr Kosten für die Kunden führen.

Darüber hinaus würde der Vorschlag bei der neu zu schaffenden Institutsgruppe der Zahlungsdienstleister im Aufsichtsregime zu Privilegierungen gegenüber im Zahlungsverkehr seit langem tätigen Kreditinstituten führen, die sich aufgrund einer deckungsgleichen Risikosituation (Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken) kaum rechtfertigen lassen. Ebenfalls hält der Deutsche Bundestag eine präzisere Abgrenzung der Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern von Aktivitäten der Kreditinstitute für notwendig, die nach den Bankenrichtlinien nur Kreditinstituten vorbehalten sind (Einlagen-, Kredit-, Garantiegeschäft). Eine vereinfachte Aufsicht für Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft durchführen (Remittance Services) und Unternehmen, die Kreditkarten emittieren oder das Lastschriftverfahren anbieten, sollte es deshalb im Interesse des Schutzes der Stabilität von Zahlungssystemen für die Wirtschaft und des Vertrauens der Bürger in verlässliche Systeme für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht geben.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in den kommenden Ratsverhandlungen die oben dargestellten Überlegungen als Richtschnur aufzugreifen und sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:
  - Rechtsetzungsakte der EU im Zahlungsverkehr müssen subsidiär sein und sich primär auf die diskriminierungsfreie Gewährleistung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs beschränken;
  - der neue Rechtsrahmen soll die Grenzen des EU-Rechtsraumes berücksichtigen und bewährte innerstaatliche Zahlungsvorgänge nicht beeinträchtigen;
  - der Wettbewerb zwischen Anbietern von Zahlungsdienstleistungen soll dem Prinzip „gleiche Risiken, gleiche Vorschriften“ folgen. Es darf kein Aufsichtsgefälle zwischen Kreditinstituten und Zahlungsdienstleistern entstehen;
  - grundsätzlich sollte sich die weitere Regulierung auf die Harmonisierung des unbaren Zahlungsverkehrs konzentrieren und gegenüber der Verwendung von Bargeld den Grundsatz der Neutralität des Zahlungsmittels wahren;
2. den Finanzausschuss über neue Entwicklungen in den Ratsverhandlungen auf dem Laufenden zu halten.

Berlin, den 31. Mai 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**  
**Dr. Peter Struck und Fraktion**

